

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Feierhalle in der Gemeinde Hohen Pritz (Benutzungsgebührensatzung Feierhalle)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1,2,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das gemeindliche Objekt Feierhalle wird allen Bürgern und Bürgerinnen zur Nutzung freigegeben und unterliegt diesem Satzungsinhalt.

### **§ 2 Gebührengegenstand und Benutzungsbedingungen**

- (1) Das gemeindliche Objekt Feierhalle in der Fritz-Reuter-Straße unterliegt der Gebührenpflicht in Hohen Pritz.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Bürgermeister bzw. eine von ihm benannte Person erteilt. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht ohne Zustimmung des Bürgermeisters an Dritte übertragbar. Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere dann entzogen werden, wenn gegen diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Bei Widerruf besteht gegen die Gemeinde kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Übergabe des Schlüssels und der Anerkennung dieser Satzung durch schriftliche Vereinbarung. Es endet mit der Schlüsselrückgabe und der ordnungsgemäßen Übergabe der Räume an den Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person. Der Nutzungsberechtigte hat für die Reinigung der benutzten Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr zur Nutzung der Feierhalle trägt zur Unterhaltung des Gebäudes sowie zur Deckung der Betriebskosten bei.
- (2) Benutzung Feierhalle je Aufbahrung                    200,00 DM/100,00 €.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer den Antrag auf Nutzung gestellt und die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- (2) Anträge auf Nutzung können von Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Hohen Pritz gestellt werden.
- (3) Anträge können auch von Ortsfremden gestellt werden, die jedoch nur vom Bürgermeister oder dessen Stellvertretern entgegengenommen werden.
- (4) Stellen mehrere Personen einen Antrag auf Nutzung der Feierhalle sind diese gebührenpflichtig im Sinne des § 4 Abs. 1 und haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr ist am Tage nach der Nutzung fällig.

### **§ 6 Haftung und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle verursachten Schäden und Verunreinigungen an und in Gebäuden, deren Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung des Gebäudes entstehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Falle einer Inanspruchnahme.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist eigenverantwortlich für die Aufsicht und die Einhaltung des Satzungsinhaltes sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Die Gemeinde erstellt bei Bedarf einen Benutzungszeitplan.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden an und in den genutzten Objekten zufügt, er kann mit einer Geldbuße bis 500,00 DM/250,00 € belegt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.1998 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 25.04.2001

gez. Täufer  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 05/01 vom 11.05.2001